

### **Nachtarbeitszuschlag im Speditionsbetrieb**

Mit einem Urteil vom 10.12.2014, Az. 3 Ca 1200/14, hat das Arbeitsgericht Potsdam entschieden, dass das beklagte Speditionsunternehmen zur Zahlung eines Nachtarbeitszuschlages in Höhe von 25 % des Bruttolohnes an die Klägerin verpflichtet ist. Dieser Zuschlag für Nachtarbeit, die in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistet wurde, sei angemessen. Als Alternative zur Zahlung des Nachtarbeitszuschlages könne der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage gewähren.